



Absicherung der EDIFACT- Kommunikation im Energiemarkt

KOMKE Consulting (BDU)
Hilpertstraße 23
91052 Erlangen
Deutschland

Telefon: +49(0)9131 / 687069-0
Internet: www.komke.com

Die Inhalte dieses Dokumentes sind geistiges Eigentum der Verfasser und urheberrechtlich geschützt. Daher bitten wir Sie, um eine vollständige Quellenangabe bei der Verwendung von Inhalten aus diesem Dokument.



13. EDNA-Fachtreffen

Kassel, den 26.03.2009



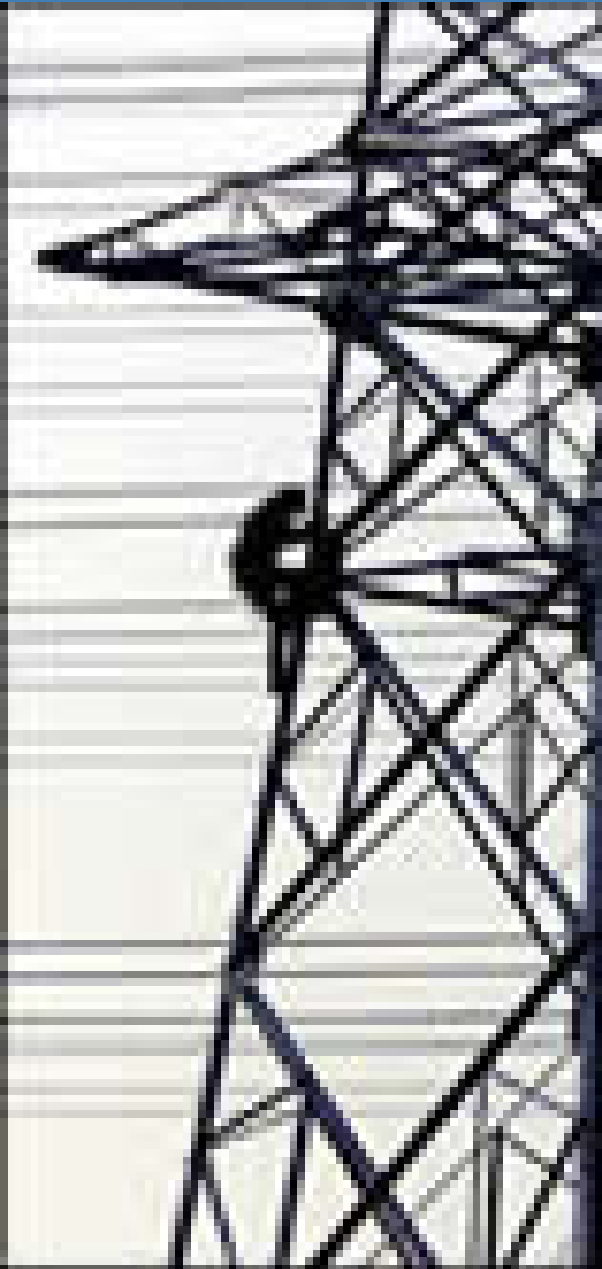
Worauf kommt es bei der Absicherung geschäftlicher Kommunikation im Energiemarkt an?

Vortrag von Andreas Wagner (KOMKE Consulting BDU), gehalten anlässlich des 13. EDNA-Fachtreffen am 26.03.2009.

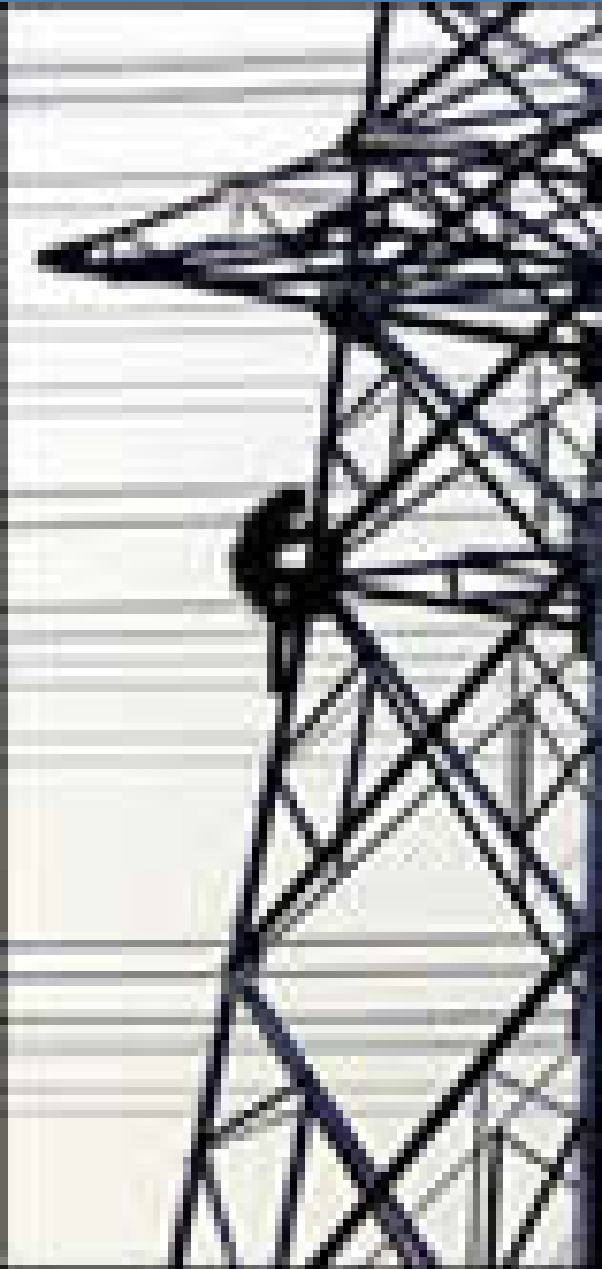
Der Autor weist darauf hin, dass die vorliegenden Informationen allgemein zugänglich sind und keine verbindliche Rechtsauskunft für den konkreten Einzelfall darstellen. Eine verbindliche rechtliche Bewertung bedarf der konkreten Beurteilung des Einzelfalls durch einen qualifizierten Rechtsberater.



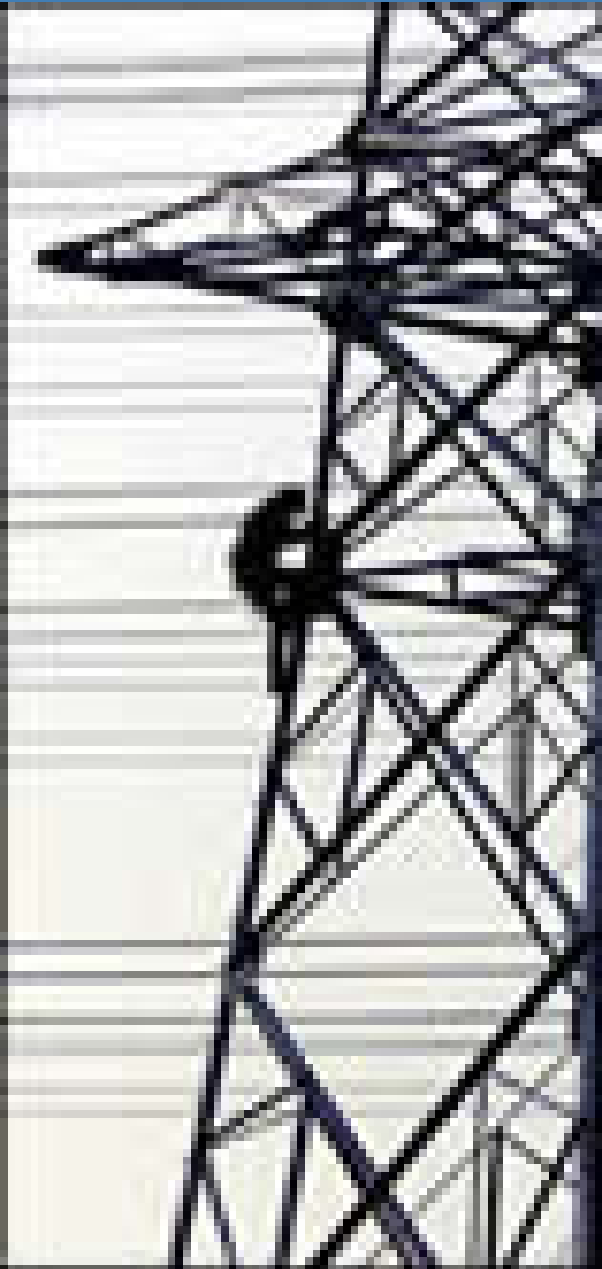
- **Rahmenempfehlungen aus dem VEDIS-Projekt**
- **Strategieempfehlungen des BDEW**
- **Aspekte der Marktkommunikation**
- **Elektronischer Rechnungsaustausch**
- **Änderungen des deutschen Umsatzsteuerrechts**
- **Lösungsansätze**



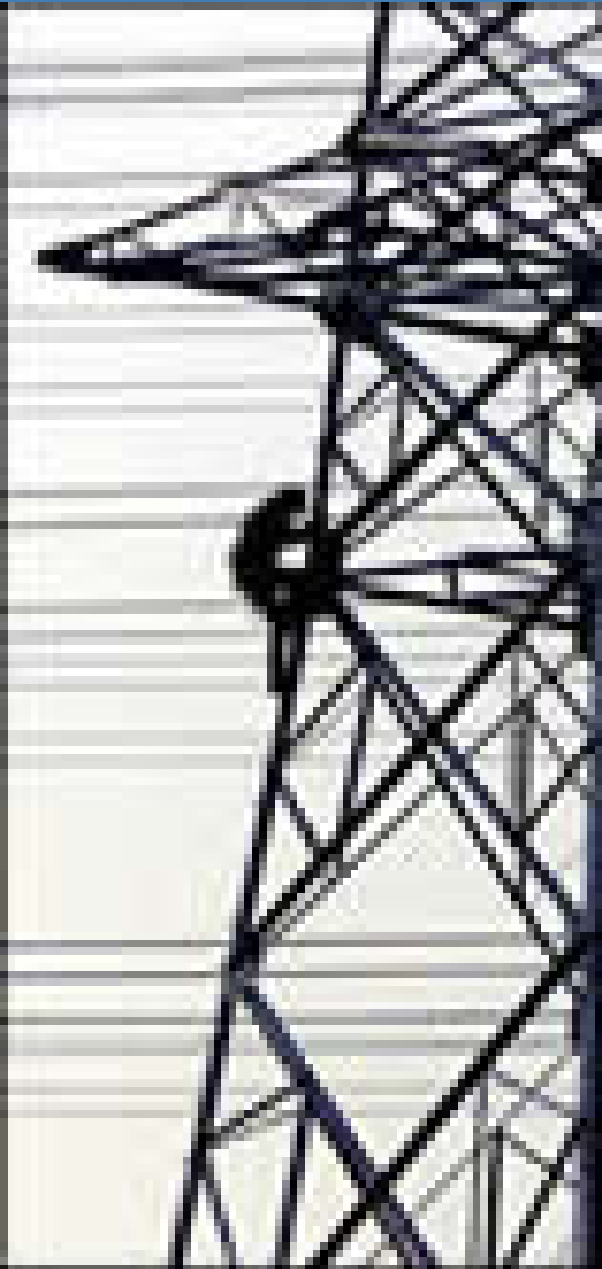
- Kein Datenaustausch ohne Vertrag
- Kein Vertrag ohne vereinbarte Sicherheitsrahmenbedingungen
- Echtheit der Herkunft/Unversehrtheit des Inhaltes garantieren
- Vertragsgestaltung möglichst mit Standardtexten
- EDI-Vertrag sollte auf VEDIS-Dokumente Bezug nehmen:
 - Anlage 1: Absicherung der Interoperabilität nach VDEW/BDEW-Empfehlung/PG Marktschnittstellen
 - Anlage 2: Definition der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Authentizität und Integrität nach VDEW/BDEW-Empfehlungen (2003 bis 2009)



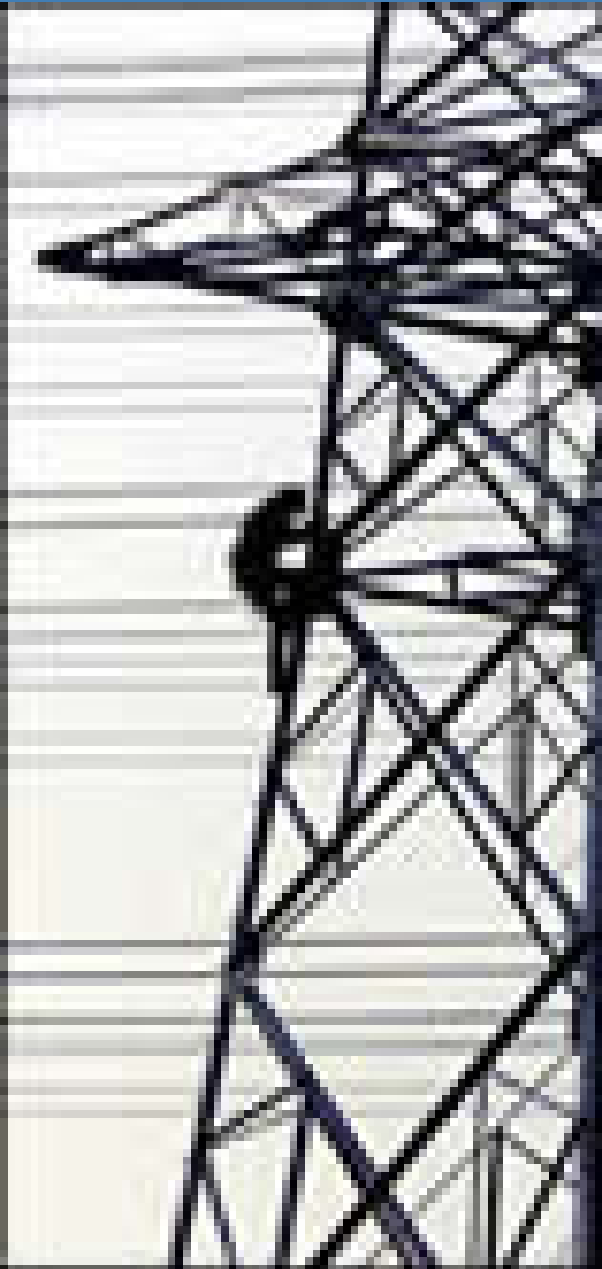
- **Basis: Studie zum sicheren elektronischen Geschäftsverkehr (VDEW, Energie-Info 02-2007)**
- **Inhalt der Studie:**
 - **E-Mail-Kommunikation auf Basis S/MIME:**
 - **Schritt 1: Sicherer E-Mail-Verkehr zwischen Organisationen einschließlich Marktpartnern**
 - **Schritt 2: Sicherer E-Mail-Verkehr zwischen Arbeitsplätzen**
 - **Fortgeschrittene elektronische Signaturen nach Bedarf**
 - **Verschlüsselte, Web-basierte Verbindungen nach SSL/HTTPS für geschützte Internet-/Intranetseiten**
 - **Qualifiziert und fortgeschritten signierte PDF-Dokumente**
 - **Langfristige Beweiswahrung durch geeignete Dokumenten- und Datenarchivierung (Orientierung z. B. an der Ergebnissen von ArchiSig im Rahmen des VERNET-Projekts des BMWA, 2004)**



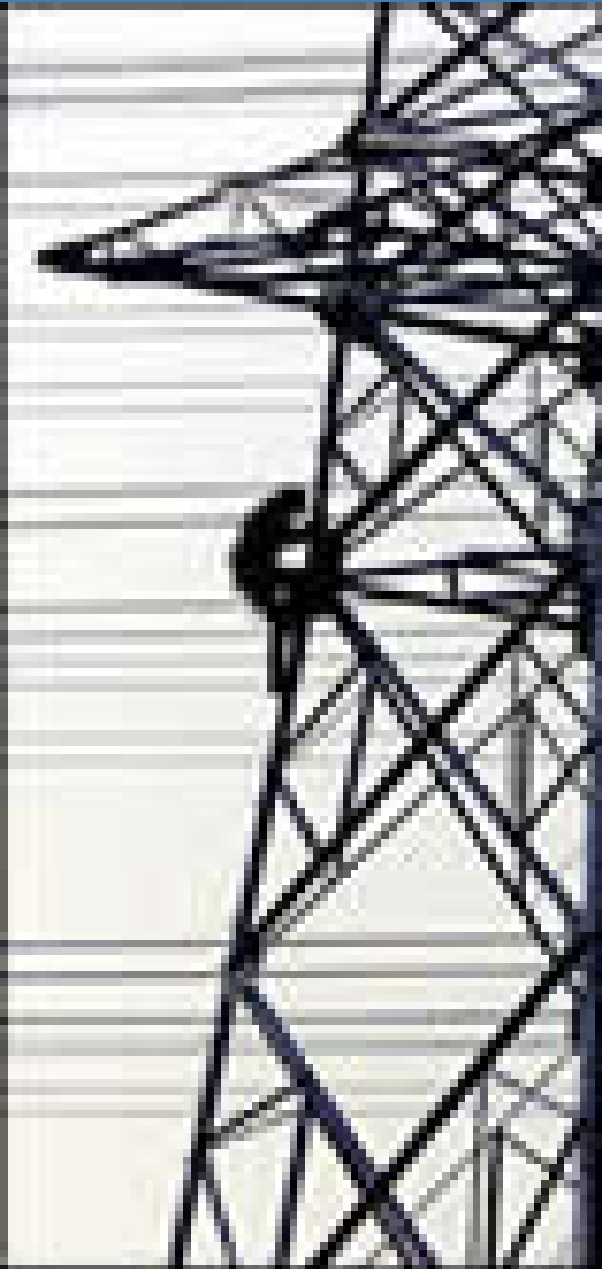
- Die Übertragung von EDIFACT-Daten basiert auf der Vereinbarung nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 bzw. auf dem Deutschen EDI-Rahmenvertrages (nationales Recht).
- Im Zusammenhang mit der Übertragung sind vor allem folgende rechtliche Bereiche relevant:
 - Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten
 - Handelsrechtliche Aspekte
 - Privat- und zivilprozessrechtliche Aspekte
 - Steuerrechtliche Aspekte



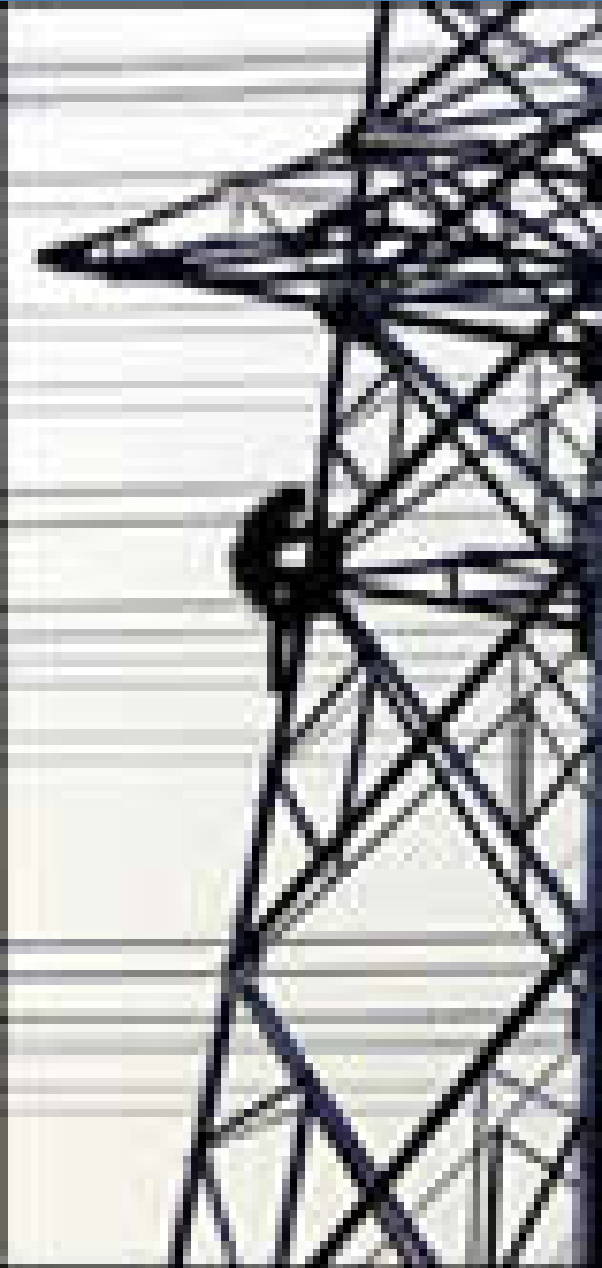
- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
 - **Der deutsche EDI-Rahmenvertrags weist ausdrücklich - wie zahlreiche Empfehlungen des BDEW - auf die Vertraulichkeit der Daten und den Schutz von personenbezogenen Daten entsprechend BDSG sowie der Anlage zum BDSG hin (Prinzip der Vertraulichkeit).**
 - **Ebenfalls zu beachten sind die Anforderungen des BDSG in Bezug auf die maschinelle Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und die damit erforderliche Sorgfalts- und Vertraulichkeitspflicht.**
- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**
 - **Geschäftsvorgänge, die für das Unternehmen wichtig sind und für die keine Offenlegungspflicht besteht, müssen geheim gehalten werden. Diese Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.**



- **Handelsgesetzbuch (HGB)**
 - Der deutsche EDI-Rahmenvertrag präzisiert die Buchführungspflicht in Bezug auf EDI-Daten. Demnach sind EDI-Daten grundsätzlich als Handelsbriefe im Sinne des HGB aufzufassen. Der Vertrag hat den Charakter eines Handelsvertrags.
 - Die Ablage der Daten muss nach den Grundsätzen der GoBS erfolgen.
 - Aus handelsrechtlicher Sicht beträgt die Aufbewahrungsfrist von EDI-Daten 6 Jahre, speziell für (Netznutzungs-)Rechnungen 10 Jahre.



- **Abgabenordnung (AO)**
 - **INVOIC und REMADV sind Rechnungsformate und damit steuerrelevant nach AO. Als originär digitale Daten unterliegen sie den Archivierungsanforderungen der GDPdU.**
 - **Basisdaten, deren Informationen in INVOIC oder REMADV eingehen (z. B. MSCONS und UTILMD) sind prinzipiell als steuerrelevant im Sinne von § 147 Abs. 1 AO zu betrachten und unterliegen ebenfalls den Anforderungen der GDPdU. Diese Auffassung wird von den Verbänden und der BITKOM geteilt.**
 - **Aus steuerlicher Sicht beträgt die Aufbewahrungsfrist in Bezug auf EDI-Daten für INVOIC und REMADV 10 Jahre, für sonstige Daten 6 Jahre.**



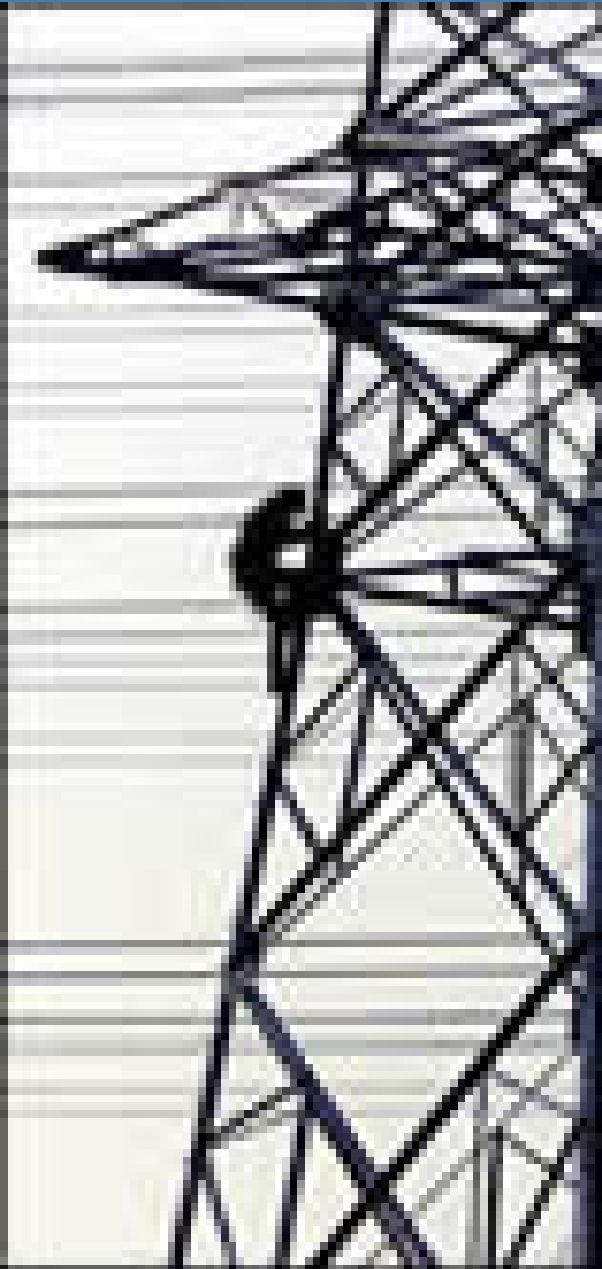
■ Bürgerliches Gesetzbuch

■ Zugang und Bestätigung der Nachricht

- Die maschinelle Übertragung von EDI-Daten betrifft Erklärungen zwischen Abwesenden. Die Übermittlung wird erst mit dem Zugang wirksam. Vom Zeitpunkt des Zugangs hängt die vereinbarte Bindefrist ab.

■ Haftung

- Für beide EDI-Partner bestehen Sicherungspflichten (Sorgfalts- und Dokumentationspflichten) in Bezug auf die eingesetzte Technik und die übermittelten Daten.
- Um Haftungsansprüchen gerecht werden zu können, sieht der EDI-Rahmenvertrags eine lückenlose Archivierung der gesendeten und empfangenen Daten adäquat zu den Anforderungen der GoBS vor.



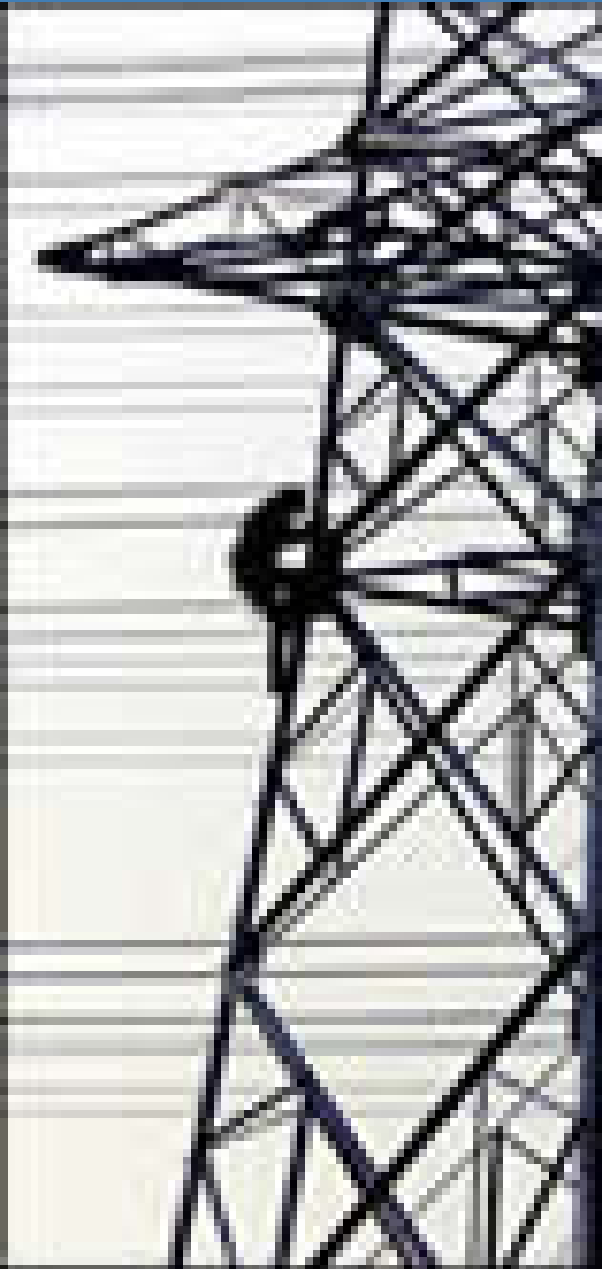
■ Bürgerliches Gesetzbuch (Fortsetzung)

■ Formfreiheit

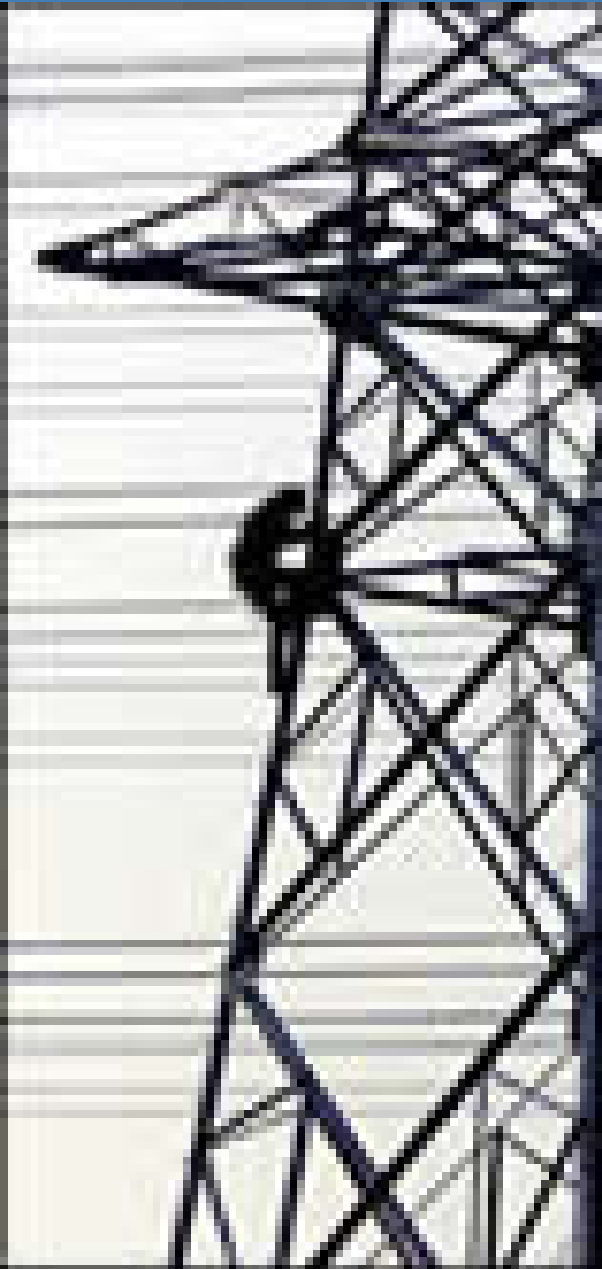
- Obwohl für die Struktur der EDI-Daten feste Regeln bestehen, unterliegt deren Inhalt der Formfreiheit.
- Werden EDI-Daten elektronisch signiert, ist daher prinzipiell eine fortgeschrittene elektronische Signatur ausreichend. Die elektronische Signatur sichert die Echtheits-, Abschluss- und Identitätsfunktion.

■ Leistungen durch Dritte

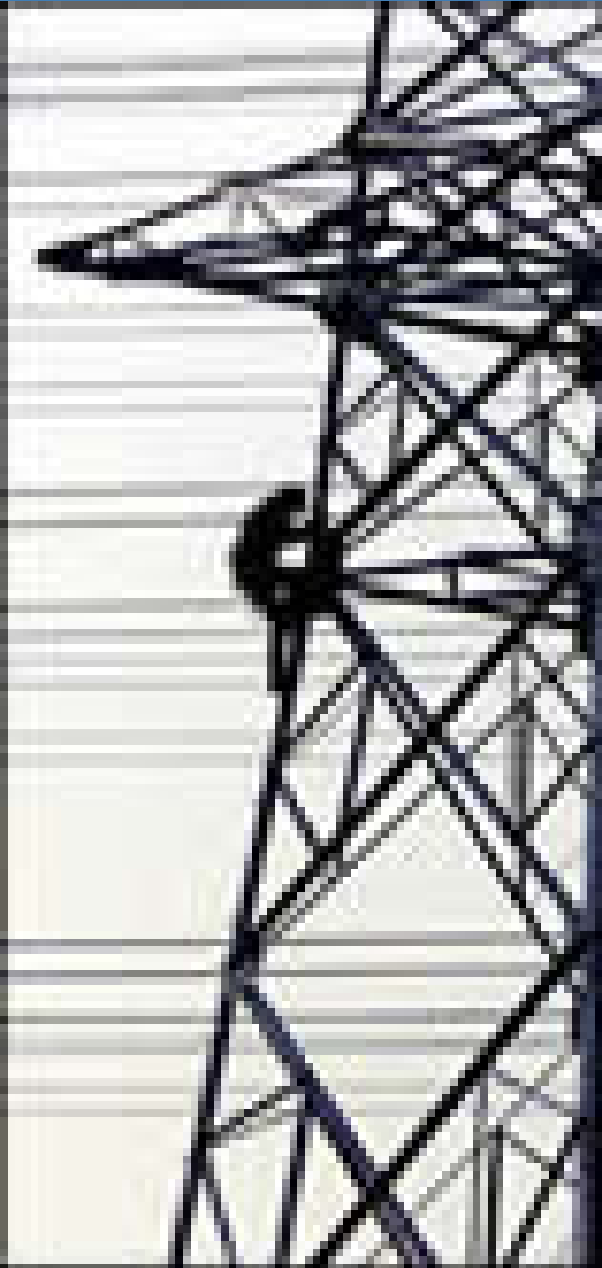
- Der Dritte (z. B. ein externes Clearing Center) dient als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers im Sinne einer beauftragten Dienstleistung. Demnach hat der Auftraggeber auch Schuld durch den Dritten zu vertreten.
- Diese Konstellation trifft u. a. auch auf die Nutzung von Übertragungswegen zu. Mithin muss der Auftraggeber ein eigenes Interesse daran haben, durch Dritte verursachte mögliche Probleme durch geeignete Maßnahmen zumindest zu reduzieren.



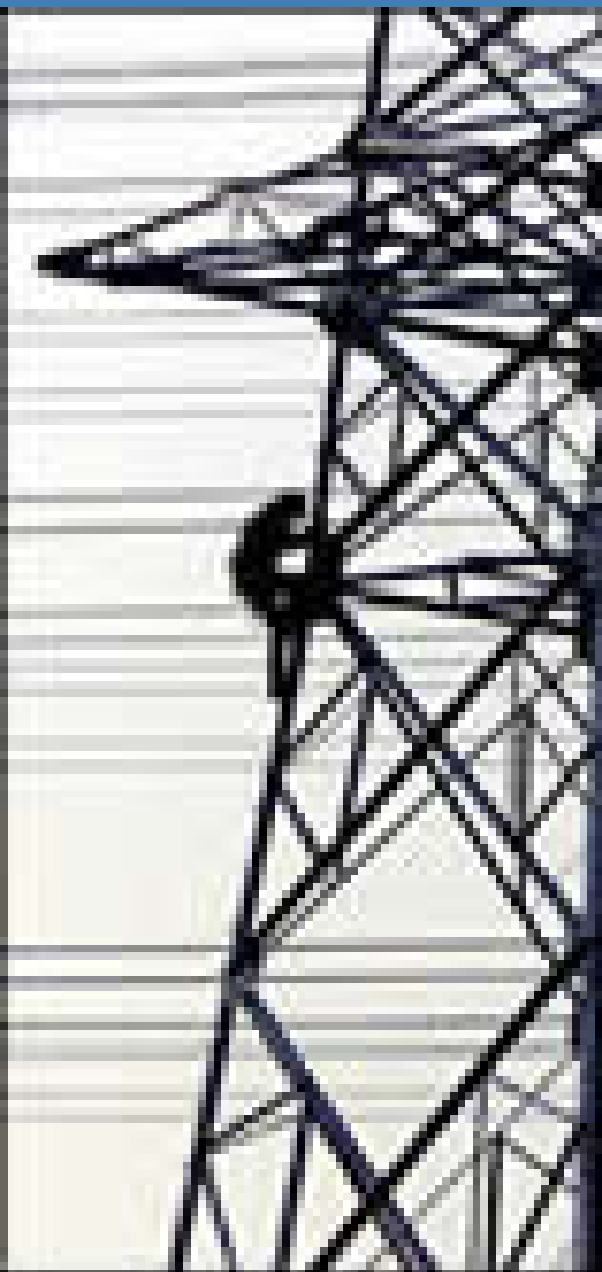
- **Zivilprozessordnung (betr. Beweiskraft)**
 - Da die übertragenen Daten nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, werden sie zwar als Beweismittel vor Gericht zugelassen, stellen aber aus Sicht des Privatrechts nur Objekte dar, die der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen.
 - Um die Beweiswürdigkeit zu erhöhen, wird im EDI-Rahmenvertrag empfohlen, EDI-Daten als elektronische Dokumente mit schriftlichen Dokumenten auch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung dient zwischen den Parteien als freiwillige (vertraglich fixierte) Selbstbindung.
 - Eine nachträgliche qualifizierte elektronische Signatur zum Zweck der Ablage ändert die Beweiskraft der Daten nicht.



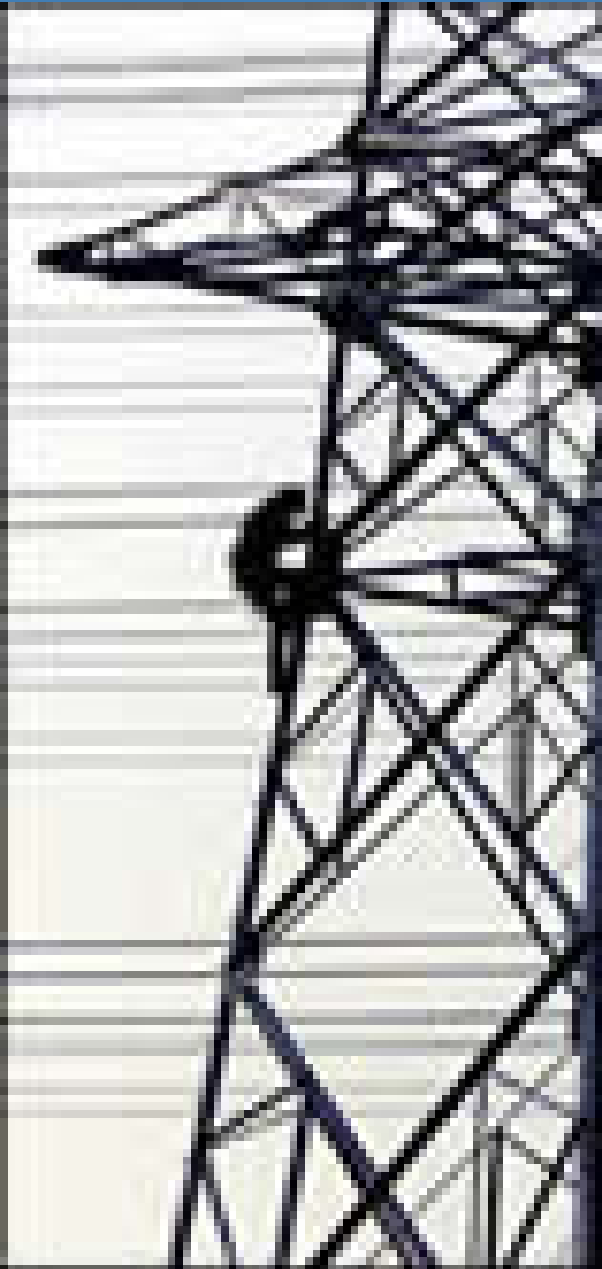
- **Betrifft:**
 - Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabrechnung
- **GPKE:**
 - Nur anzuwenden, sofern von Netzbetreiber oder Netznutzer verlangt → Prozess muss vorgehalten werden, bis erster Lieferant das Verlangen äußert
- **GeLi Gas:**
 - Es besteht eine Pflicht zur elektronischen Netznutzungsabrechnung



- **Europäische Richtlinie für EDI-Datenaustausch:**
 - Voraussetzung für die Anerkennung der im EDI-Verfahren übermittelten Rechnungen ist, dass über den elektronischen Datenaustausch eine Vereinbarung nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338, S. 98) besteht, in der der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- **Deutscher EDI-Rahmenvertrag**
 - Untersetzt die europäischen Empfehlungen in deutsches Recht, insbesondere in Bezug auf HGB, AO und BGB
 - Problem: Alle Branchen, die EDI-Datentransfer nutzen, haben mit ihren Verbänden einen eigenen, angepassten Rahmenvertrag erarbeitet. Das gilt bisher nicht für die Versorgungsunternehmen.



- GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, BMF-Schreiben vom 16.07.2001)
- GDPdU betrifft „originär digitale“ und „steuerrelevante“ Daten sowie Struktur- und Ergänzungsdaten, die diese Daten erläutern. Die Steuerrelevanz kann zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer des Unternehmens definiert werden. Diese Anforderungen haben Auswirkung auf die Archivierung.
- GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) regeln die Verwaltung und Ablage von HGB- und AO-relevanten Daten. Dafür wird in der Regel eine Verfahrensdokumentation erstellt, die Ablage- und Zugriffsverfahren sowie die abgelegten Daten beschreibt.

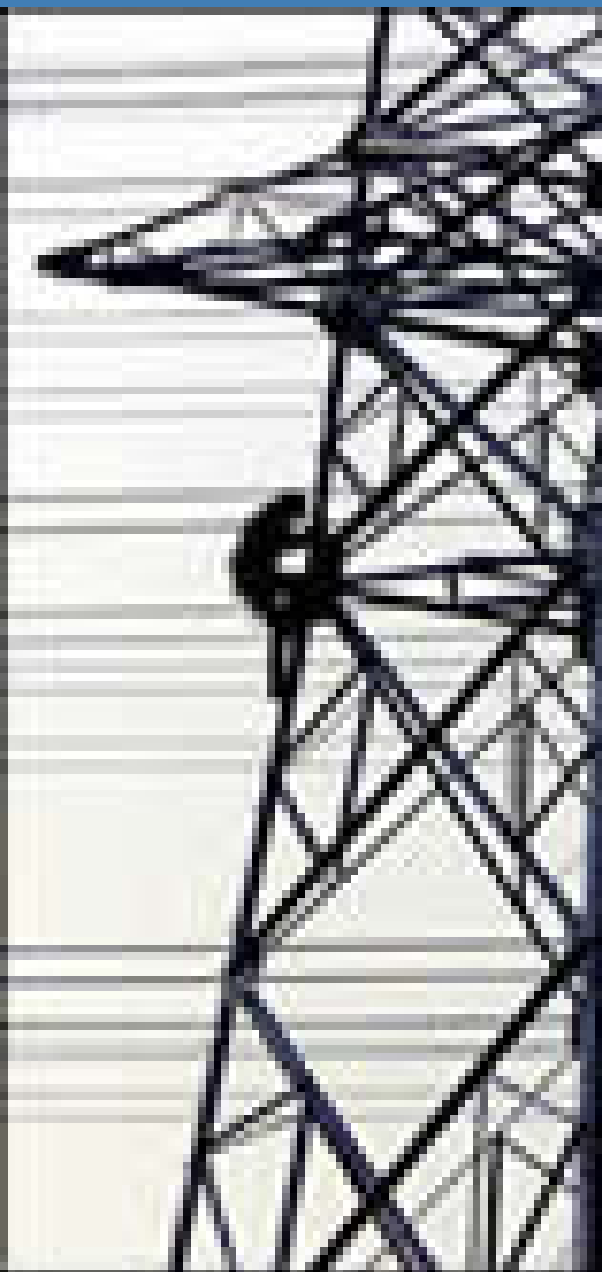


■ Umsatzsteuergesetz

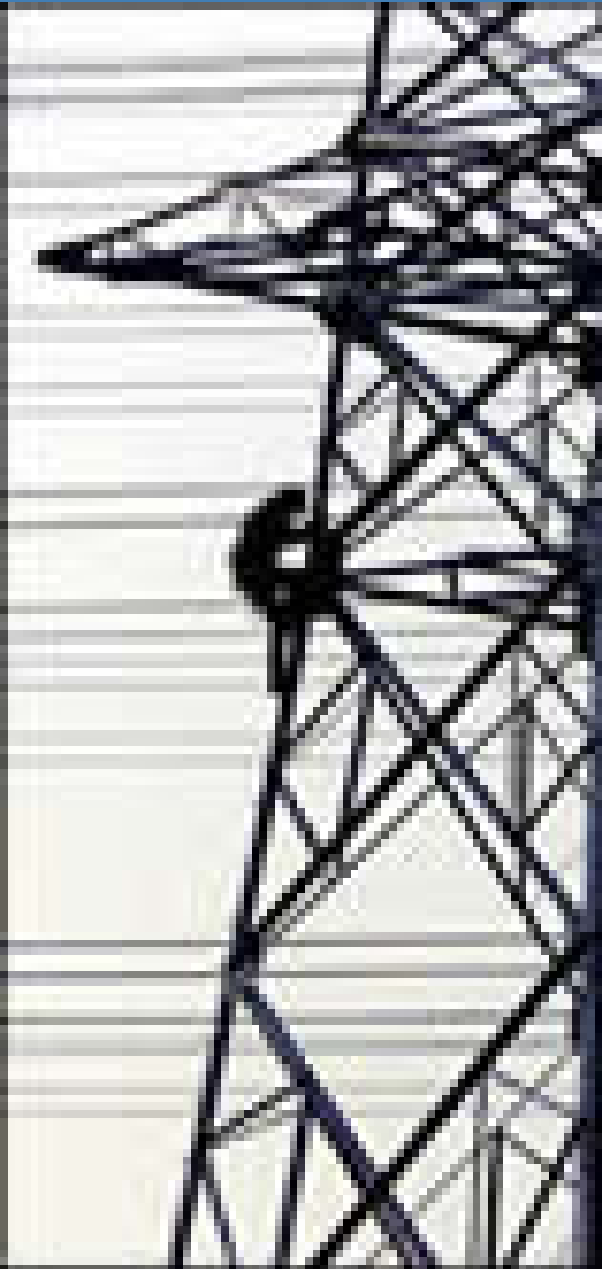
- Die Zustimmung des Empfängers zum Versand einer elektronischen Rechnung bedarf keiner besonderen Form; es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll.

Bemerkung: Im Rahmen des EDI-Verfahrens wird das Einvernehmen durch den Rahmenvertrag fixiert.

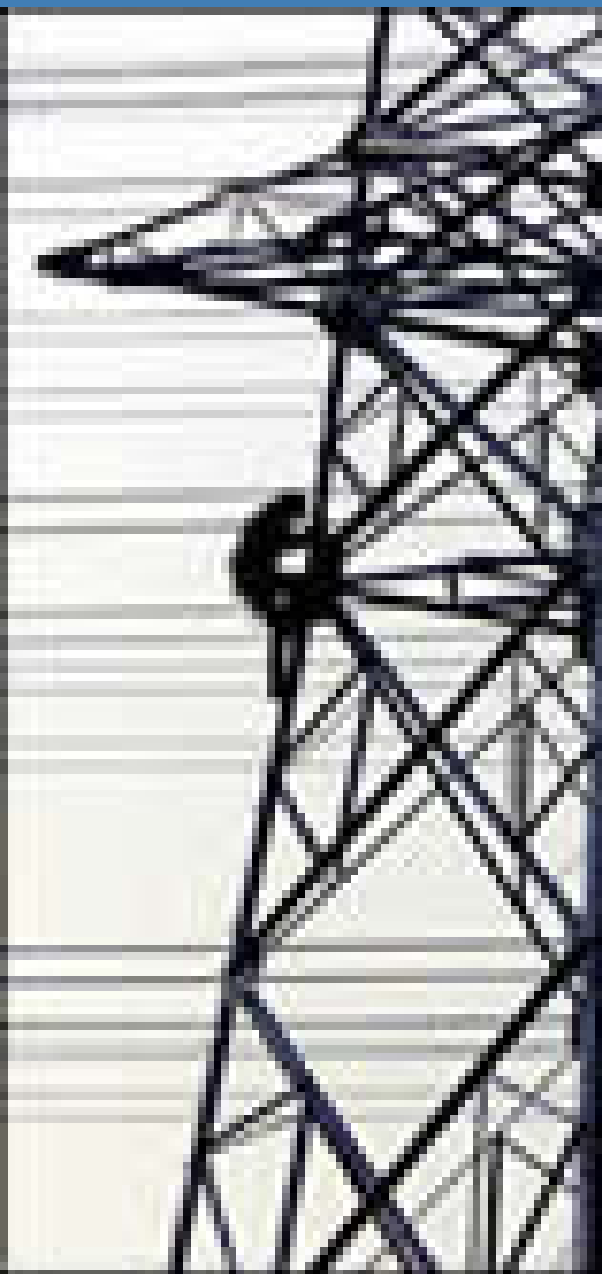
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung kann auf zwei Arten erfolgen:
 - Für allgemeine, in elektronischer Form vorliegende Dokumente (z. B. als PDF-Dokument oder als E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
 - mittels EDI-Verfahren



- **BMF-Schreiben vom 29.01.2004 an die OFD d. Länder:**
 - **Auch bei Rechnungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden ... , handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen.**
 - **Bei Übermittlung von Rechnungen per E-Mail ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.**
 - **Fazit: Das Verfahren entscheidet, ob ohne (EDI) oder mit (alle anderen Formen) Signatur übermittelt werden muss, nicht das Format der Rechnung.**

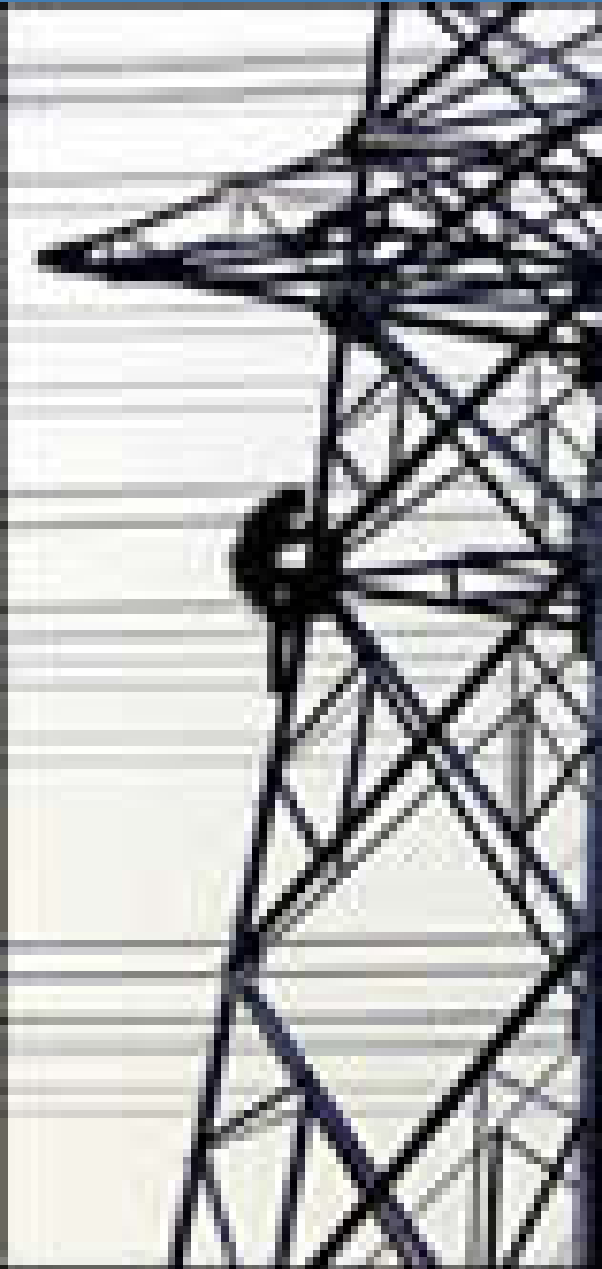


- **Basis:**
 - **Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)**
 - **Herstellen der Konformität mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der europäischen Länder (Mehrwertsteuersystemrichtlinie, MwStSysRL)**
- **Ergebnis:**
 - **Im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) entfällt das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung).**

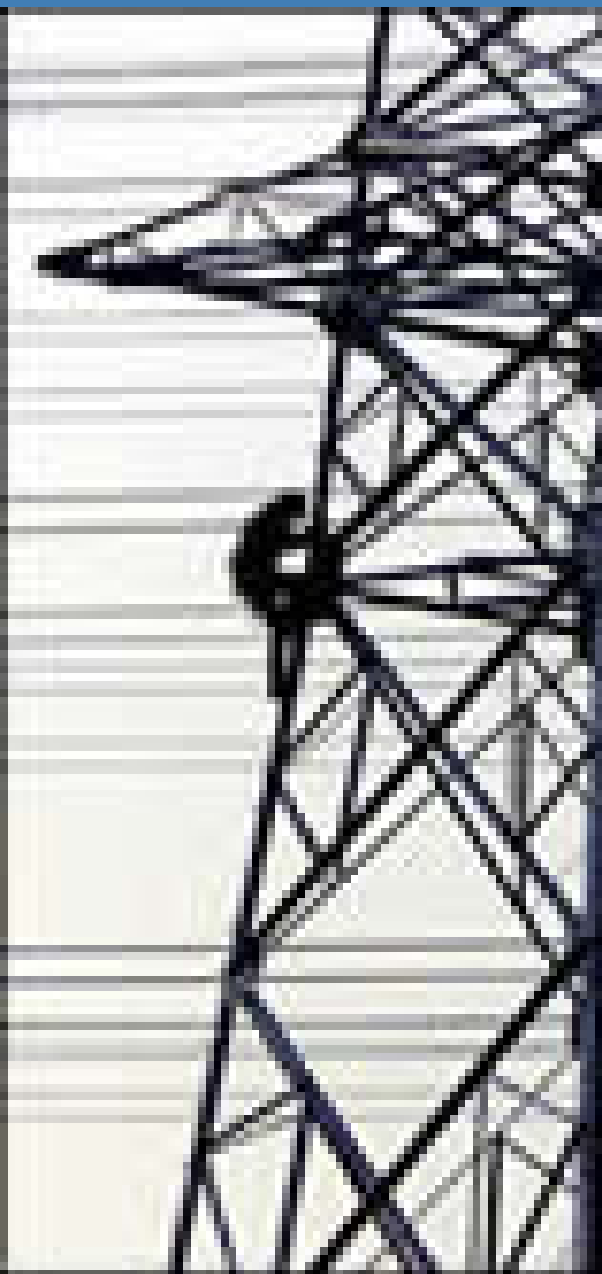


- **Situation bis 31.12.2008:**
 - **Aus Sicht des Umsatzsteuerrechts waren in der Praxis nur Sammelrechnungen relevant*. Enthielt die Sammelrechnung alle erforderlichen Daten, konnte sie allein für den Vorsteuerabzug herangezogen werden. Die Einzelrechnungen mussten aber für eine evtl. Betriebsprüfung im Sinne § 200 AO vorgehalten werden, weil die Sammelrechnung nur eine Aggregation darstellte.**
 - **Sammelrechnungen mussten in Papierform (Post oder Standardfax) versandt und 10 Jahre aufbewahrt werden; grundsätzlich bestand aber auch die Möglichkeit, Sammelrechnungen in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versenden.**

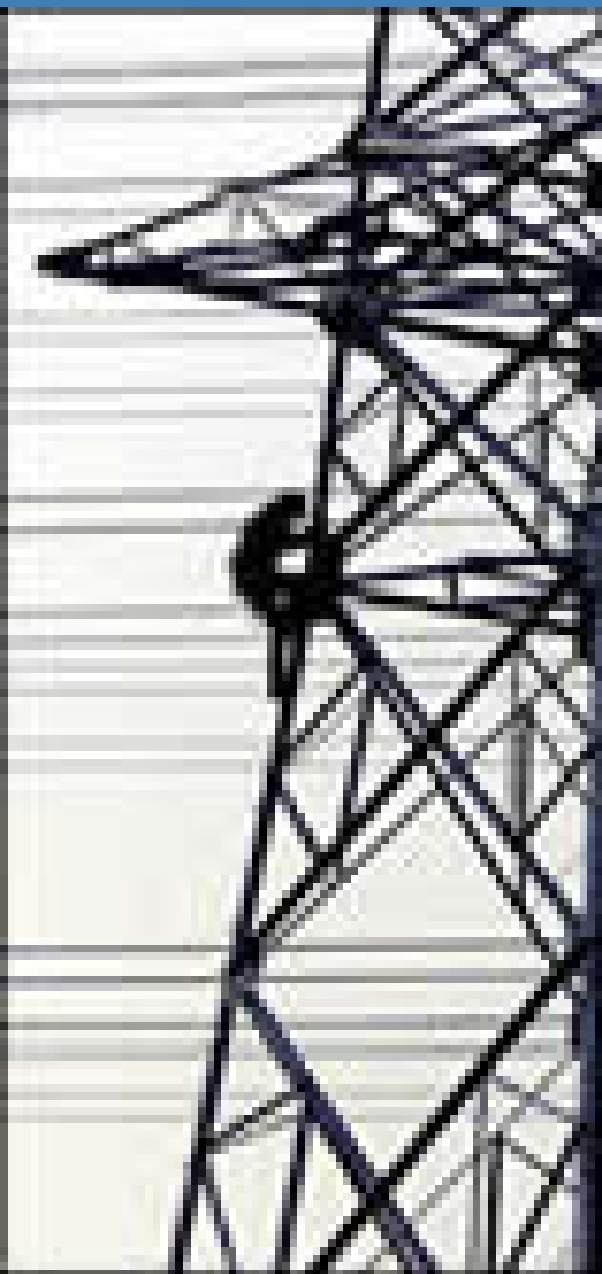
*) Quelle: GS1, März 2009



- **Situation seit 01.01.2009:**
 - Bis zum 31.12.2008 waren für die Sicherung der Herkunft und der Integrität zwei Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) die Verwendung einer Sammelrechnung und
 - b) der Einsatz des EDI-Verfahrens nach den Maßgaben des europäischen Rahmenvertrags.
 - Mit dem Wegfall der Sammelrechnung gewinnt die Voraussetzung b an Gewicht:
 - Der Datenaustausch muss zwingend mit einer Vereinbarung zwischen den Partnern stattfinden
 - Diese sollte aus Gründen der Beweisführung zukünftig in jedem Falle schriftlich erfolgen
 - Die Vereinbarung muss zwingend die bilateralen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Authentizität und Integrität sowie die Interoperabilität festschreiben
 - Das Verfahren sollte mit der Finanzverwaltung (OFD) abgestimmt sein



- Grundsätzlich besteht das EDI-Verfahren neben dem Gebrauch einer qualifizierten elektronischen Signatur fort, d. h. EDI-Rechnungen müssen unter Beachtung der o. a. Rahmenbedingungen nicht (qualifiziert) signiert werden!
- Für den Vorsteuerabzug muss jetzt zwingend jede Einzelrechnung alle Informationen enthalten und entsprechend GDPdU 10 Jahre aufbewahrt werden. Das Format INVOIC 2.2 (ab 01.04.2009) erfüllt die Voraussetzungen – die semantische Prüfung muss auf der Empfängerseite erfolgen.
- Werden die Daten per E-Mail übertragen, muss auch das E-Mail-Verfahren selbst den Ansprüchen der Prüf- und Belegbarkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Datensicherheit und der internen Kontrolle, der Dokumentation und den gesetzeskonformen Aufbewahrungs-fristen von Daten genügen. Dies gilt auch für Protokollierungsdaten.



- Da die Speicherung eines EDIFACT-Datenstroms nur als binäres Objekt im ASCII-Code möglich ist und EDIFACT-Daten zumindest momentan keine für die Prüfsoftware IDEA auswertbaren Strukturinformationen enthalten, ist eine maschinelle Auswertung dieser Daten nicht möglich. Die Finanzverwaltung verlangt jedoch formal die Möglichkeit, über eine erneute Verarbeitung der EDIFACT-Nachricht im EDI-Konverter den EDIFACT-Beleg rekonstruieren und überprüfen zu können (Quelle: BITKOM Leitfaden zur GDPdU, 12/2006).
- Mit dem Wegfall der Sammelrechnung wird sich die Finanzprüfung auf die Einzelbelege fokussieren, die zu diesem Zweck mittels geeigneter Konverter in ihren Strukturen darstellbar sein müssen. Eine Textform wie bisher wird sehr wahrscheinlich nicht mehr ausreichend sein.

- **Richtlinienvorschlag der EU vom 29.01.2009:**
 - **Geplante Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Bezug auf die Regelung für die Rechnungsstellung**
 - **Ziele:**
 - Gleichbehandlung von elektronischen Rechnungen und Rechnungen in Papierform bis 2012
 - verstärkter, stark vereinfachter Einsatz der elektronischen Rechnungstellung, Vereinfachung der Mehrwertsteuer-Vorschriften
 - Tendenzielles Kostensenkungspotenzial: 18 Mrd. EUR
 - Wegfall der Sicherung durch elektronische Signaturen (EU: fortgeschritten, D: qualifiziert) oder durch das EDI-Verfahren
 - Ausbau von Sicherungsmaßnahmen auf Behördenebene und bei der Betriebsprüfung zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs
 - **Website:**
http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/invoicing_rules/index_de.htm

- **Alternativer Lösungsansatz:**
 - **Alle elektronischen Rechnungen erhalten eine qualifizierte elektronische Signatur, es gibt keinen Unterschied mehr zwischen „normalen“ Rechnungen und EDI-Rechnungen.**
 - **Möglichkeit wird offen diskutiert, da dem völligen Wegfall der Sicherheit von Rechnungen nach dem Richtlinienvorschlag der europäischen Kommission in Deutschland wenig Chancen eingeräumt werden.**
 - **EDIFACT sieht für elektronische Signaturen zwei Verfahren vor (Quelle: BSI, 2006): Signatur- und Schlüsselmanagement mit den Nachrichtentypen AUTACK und KEYMAN (ISO 9735-6) oder in Nachrichtentypen eingebettete Signaturen (ISO 9735-5).**
 - **INVOIC 2.2 sieht eine qualifizierte elektronische Signatur als eingebettetes Objekt für GPKE und GeLi Gas vor.**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Anfragen richten Sie bitte an:

KOMKE Consulting (BDU)

Telefon: 09131/687069-0

E-Mail: andreas.wagner@komke.com